

Gemeinde Münchendorf
2482 Münchendorf, Bezirk Mödling
Telefon: 02259/2213-*
Telefax: 02259/2213-22



**Gemeinde
Münchendorf**

Bezirk Mödling

An den
Präsidenten des NÖ-Landtages
Herrn Mag. Edmund Freibauer

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

2482 Münchendorf
Hauptstraße 32

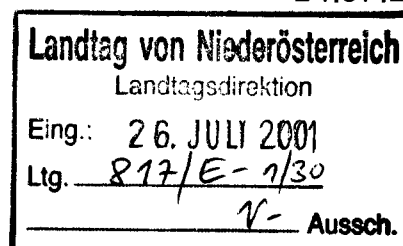
Tel.: 0 22 59 / 22 13, 22 14
Fax.: 0 22 59 / 77 13

Zahl: 556/2001

Datum:
24.07.2001

Resolution Hundebaufsichtigung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!



Das Thema Vollziehung ortspolizeilicher Verordnungen (insbesondere Maulkorb- und/oder Leinenzwang) stößt bei allen Gemeinden im Wiener-Umland - aber nicht nur hier - auf große Probleme, da eine Anzeigenerstattung bei Übertretung schon daran scheitert, dass Gemeindeorgane keine Ausweisleistung durchsetzen können.

Dies ist nur öffentlichen Sicherheitsorganen (Gendarmerie) möglich, die aber momentan mangels gesetzlicher Regelung nicht zuständig sind.

Bei der letzten BGM-Konferenz wurde diese Frage behandelt und erging die Anregung, dass die betroffenen Gemeinden als ersten Schritt Resolutionen an den Gesetzgeber beschließen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Münchendorf hat in seiner Sitzung einstimmig folgende Resolution an den Landesgesetzgeber beschlossen:

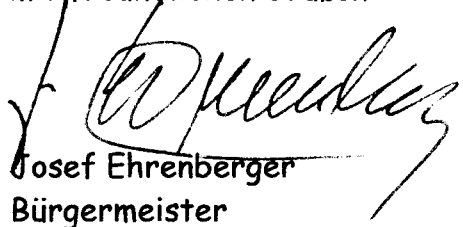
„Schon aus der Tatsache, dass alle niederösterreichischen Gemeinden einen Leinen- und/oder Beißkorbzwang für Hunde in Form einer ortspolizeilichen Verordnung verfügt haben, lässt sich erkennen, dass hier kein örtlicher Missstand mehr vorliegt, sondern das Problem landesweit verbreitet ist. Obwohl die NÖ Landesregierung bereits im Jahr 1991 darüber informiert war und das Amt der NÖ Landesregierung von „Vorarbeiten für ein Landesgesetz“ gesprochen hat, gibt es bis heute keine Lösung.“

Die Ahndung von Verstößen gegen ortspolizeiliche Verordnungen verblieb somit weiter im Aufgabenbereich der Gemeinde. Sie scheitert in der Praxis aber daran, dass die Gemeinden diese Verordnungen einerseits zwar selbst zu vollziehen haben, ihnen aber andererseits die Befugnisse der Exekutive vorenthalten werden. Im Gegensatz dazu wurden in anderen Bundesländern bereits Landesgesetze geschaffen, mit denen das Halten von Tieren bzw. Hunden unter Einbeziehung der Exekutive landesweit hinlänglich geregelt wurde.

Die Gemeinde Münchendorf fordert den Landesgesetzgeber daher auf, analog zu den anderen Bundesländern eine durch Landesgesetz einheitliche Regelung für das Halten von Hunden zu treffen und dabei die Mitwirkung des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verankern.

Mit der Bitte, dass sich der Landesgesetzgeber mit dieser - alle Gemeinden unseres Landes betreffend - Problematik befassen möge, verbleibt

mit freundlichen Grüßen


Josef Ehrenberger
Bürgermeister

